

Satzung
der Stadt Fulda
über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung am 6. Februar 2017 folgende Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige beschlossen:

§ 1
Verdienstaufschlag

Ehrenamtlich Tätige, denen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, erhalten nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 HGO Ersatz nach Durchschnittssätzen.

Der Durchschnittssatz beträgt 20 € je Sitzung.

Hausfrauen und -männern wird der Durchschnittssatz ohne Nachweis des Verdienstaufschlags gewährt.

Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

Die Verdienstaufschlagpauschale beträgt im Höchstfalle 25 € je Stunde

und ist auf max. 100 € je Sitzungstag

begrenzt.

Ein Ersatz nach Durchschnittssätzen oder Verdienstaufschlagpauschale ist nur für Sitzungen möglich, die an Arbeitstagen zwischen 7:00 und 19:00 Uhr stattfinden.

Anstelle des Durchschnittssatzes oder der Verdienstaufschlagpauschale kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag verlangt werden. Dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, älteren oder kranken Personen sowie Menschen mit Behinderungen entstehen.

§ 2
Fahrtkostenersatz

Ehrenamtlich Tätigen werden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten in Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter im Lande Hessen (Hessisches Reisekostengesetz) ersetzt. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach den jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes ge-

währt. Die Abrechnung erfolgt mit der Auszahlung der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung und der eventuellen Erstattung von Verdienstausfall vierteljährlich.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:

- | | |
|--|-----------------|
| a) Stadtverordnete | 220 € mtl. |
| b) Ehrenamtliche Stadträte/innen | 540 € mtl. |
| c) Die Schriftführer/innen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, soweit es sich um städt. Bedienstete handelt | 220 € mtl. |
| d) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, der Kommissionen und Beiräte sowie der Beisitzer/innen im Widerspruchsausschuss. | 25 € je Sitzung |
| e) Die Schriftführer/-innen der Ortsbeiräte, sofern sie keine Mitglieder sind. | 25 € je Sitzung |
| Sind die Schriftführer/-innen Mitglied im Ortsbeirat, erhöht sich ihr Sitzungsgeld nach 1 d um | 15 € je Sitzung |
| f) Mitglieder der Regionalen Planungsversammlung | 45 € je Sitzung |
| g) Bezirksvorsteher/innen | 110 € mtl. |

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhöht sich für

- | | |
|--|------------|
| a) den/die Stadtverordnetenvorsteher/in um | 325 € mtl. |
| b) seine/ihre Stellvertreter/innen um | 145 € mtl. |
| c) den/die Vorsitzende/n des Haupt- und Finanzausschusses um | 180 € mtl. |
| d) die sonstigen Ausschussvorsitzenden um | 145 € mtl. |
| e) die Fraktionsvorsitzenden um | 180 € mtl. |
| – Sockelbetrag | 6 € mtl. |
| zuzgl. pro Fraktionsmitglied | |
| f) die stellv. Fraktionsvorsitzenden um | 60 € mtl. |
| (je angefangene 10 Mitglieder 1 Vertreter) | |
| g) die Ortsvorsteher/innen in den Stadtteilen | |
| bis 200 Einwohner/-innen um | 220 € mtl. |
| von 201 bis 400 Einwohner/-innen um | 290 € mtl. |
| von 401 bis 600 Einwohner/-innen um | 360 € mtl. |
| von 601 bis 800 Einwohner/-innen um | 435 € mtl. |
| von 801 bis 1000 Einwohner/-innen um | 510 € mtl. |
| von 1001 bis 1300 Einwohner/-innen um | 590 € mtl. |
| von 1301 bis 1600 Einwohner/-innen um | 670 € mtl. |
| von 1601 bis 2000 Einwohner/-innen um | 755 € mtl. |
| über 2000 Einwohner/-innen um | 840 € mtl. |

Für die Höhe der Aufwandsentschädigungen der Ortsvorsteher/-innen nach (2) g) ist die Einwohnerzahl maßgebend, die vom statistischen Amt der Stadt vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres festgestellt worden ist.

h) den/die Vorsitzenden/e des Ausländerbeirates, des Naturschutzbeirates und des Behindertenbeirates um 75 € mtl.

(3) Trifft eine der in Abs. 1 und 2 bezeichneten ehrenamtlichen Tätigkeiten mit einer anderen zusammen, für die ebenfalls eine Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, so werden sie nebeneinander gewährt.

§ 4

Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen

Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 18 pro Jahr festgesetzt.

§ 5

Dienstreisen

Bei Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d der Satzung wird bei Dienstreisen nicht gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung vom 20.06.2001 außer Kraft.

Fulda, 15. Februar 2017

Der Magistrat der Stadt Fulda

Siegel

gez. Dr. Heiko Wingenfeld
Oberbürgermeister

(veröffentlicht in der Fuldaer Zeitung am 21. Februar 2017)